



Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2014 bis 2018
Wahlanordnung zweiter Wahlgang

Die wahlleitende Behörde ordnet den **zweiten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2014 bis 2018 auf den **28. September 2014** an.

An der Urne ist in Ergänzung zum 1. Wahlgang vom 30. März 2014 **ein Mitglied des Gemeinderates** zu wählen. Entscheidend ist das relative Mehr.

Die Erneuerungswahl des Gemeinderates wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) durchgeführt. Die Urnenwahl findet im ordentlichen Verfahren mit leeren Wahlzetteln statt. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden hat. Stimmen für bereits in den Gemeinderat gewählte Personen sind ungültig.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Fällanden, 16. Mai 2014

Gemeinderat Fällanden
(wahlleitende Behörde)